



An die  
Mitglieder  
des Rates der Stadt Erkelenz

07.06.2023

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **19. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 21.06.2023, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Altes Rathaus, Markt 25, 41812 Erkelenz

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
  
- 2 **Angelegenheit/en aus der 18. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt am 14.06.2023**
  - 2.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes  
Vorlage: A 20/614/2023
  
- 3 Besetzung der Ausschüsse und Gremien  
Vorlage: A 10/327/2023
  
- 4 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023  
Vorlage: A 30/263/2023

- 5 Erlass einer Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme  
Vorlage: A 30/265/2023
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“  
Vorlage: A 20/615/2023
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz  
Vorlage: A 20/616/2023
- 8 Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2022 der Stadt Erkelenz und des Lageberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW  
Vorlage: A 20/618/2023
- 9 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2022  
Vorlage: A 20/617/2023
- 10 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 10.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW  
Vorlage: A 20/619/2023
- 10.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 04.03.2023 - 25.05.2023  
Vorlage: A 20/620/2023
- 11 Fragestunden für die Einwohner\*innen

### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028  
Vorlage: A 30/264/2023

3 Änderung des Konsortialvertrages zwischen der NEW AG und der Stadt Erkelenz  
Vorlage: /027/2023

4 **Grundstücksangelegenheit/en**

4.1 Überlassungsvertrag zwischen der Kirchengemeinde Christkönig Erkelenz und der Stadt  
Erkelenz über kircheneigene Grundstücksteile  
Vorlage: /028/2023

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/614/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 08.05.2023 Verfasser: Amt 20 Gorgina Mertins
<b>Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.06.2023	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Die Stadt Erkelenz hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 01.01.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen und Partner mbB, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat sind nunmehr notwendig. Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **1.460.487,36 Euro** aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.184.471 Euro entspricht dies einer Verschlechterung von **723.983,64 Euro**. Diese Verschlechterung begründet sich insbesondere durch eine geänderte Rechtsprechung zum kalkulatorischen Zinssatz des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 17. Mai 2022 sowie eine daraus resultierende Gesetzesänderung des Kommunalabgabengesetzes NRW zum 14. Dezember 2022.

Der geplante Aufwand von 9.069.393 Euro wurde im Jahresergebnis mit 8.960.693,64 Euro festgestellt. Die eingeplanten Erträge von 11.253.864 Euro wurden im Jahresabschluss mit 10.421.181 Euro festgestellt. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden.

Der Jahresüberschuss von **1.460.487,36 Euro** soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend in Aktiva und Passiva mit 91.501.135,06 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.460.487,36 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen und Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2022 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage:**

Städtischer Abwasserbetrieb - Jahresabschluss 2022  
mit Bilanz zum 31.12.2022, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2022 sowie dem Lagebericht

## Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2022

### AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		16.955,35	19.334,35
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	898.110,11		769.950,58
2. Abwasserreinigungsanlagen	11.043.490,50		11.828.254,50
3. Kanalanlagen	69.632.672,00		71.056.432,00
4. Hausanschlüsse	5.881.592,50		5.802.492,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.747,00		170.026,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.658.071,36		1.215.880,10
		91.274.683,47	90.843.035,18
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Beteiligungen		12.027,27	2.000,00
		<u>91.303.666,09</u>	<u>90.864.369,53</u>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		44.338,78	47.724,90
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 29.666,72 (i.V. EUR 34.927,02)		149.153,50	202.134,21
		<u>149.153,50</u>	<u>202.134,21</u>
		<b>193.492,28</b>	<b>249.859,11</b>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.976,69	3.906,38
		<u>91.501.135,06</u>	<u>91.118.135,02</u>

### PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
<b>I. Stammkapital</b>		5.200.000,00	5.200.000,00
<b>II. Kapitalrücklage</b>		460.173,50	460.173,50
<b>III. Rücklagen</b>			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	26.980.560,60		26.980.560,60
		31.999.126,44	31.999.126,44
<b>IV. Gewinnvortrag</b>		9.546,91	9.546,91
<b>V. Jahresgewinn</b>		1.460.487,36	2.265.193,02
		<u>39.129.334,21</u>	<u>39.934.039,87</u>
<b>B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE</b>		27.334.796,50	27.305.475,50
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Sonstige Rückstellungen		151.915,54	173.636,26
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.616.622,49 (i.V. EUR 2.855.607,96)	17.711.442,87		18.624.142,31
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 78.853,20 (i.V. EUR 113.419,28)	78.853,20		113.419,28
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.479.468,70 (i.V. EUR 2.823.747,31)	4.479.468,70		2.823.747,31
4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 780.006,67 (i.V. EUR 630.006,67)	2.615.324,04		2.143.674,49
		<u>24.885.088,81</u>	<u>23.704.983,39</u>
		<u>91.501.135,06</u>	<u>91.118.135,02</u>

## Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		9.773.050,04	10.293.177,40
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		483.924,31	408.129,77
4. Sonstige betriebliche Erträge		161.118,07	133.032,78
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-529.517,63		-622.134,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.248.821,93		-1.824.635,82
		-2.778.339,56	-2.446.770,14
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.209.852,71		-1.126.247,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-312.094,13		-300.333,36
- davon für Altersversorgung: EUR 110.944,40 (i.V. EUR 113.060,29)			
		-1.521.946,84	-1.426.581,32
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.798.099,27	-3.756.060,44
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-432.761,53	-423.910,69
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.088,58	6.081,59
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-429.196,24	-521.579,73
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>1.460.837,56</b>	<b>2.265.519,22</b>
19. Sonstige Steuern		-350,20	-326,20
<b>20. Jahresgewinn</b>		<b>1.460.487,36</b>	<b>2.265.193,02</b>

## LAGEBERICHT

### **Vorbemerkung**

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2022 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 103 Abs. 3 S. 2 GO NRW i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490). Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2022 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2023 bis zum Berichtsstichtag sein.

### **I. Grundlagen des Abwasserbetriebs**

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem auch für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 103 i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW. Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet.

### **II. Wirtschaftsbericht**

#### **1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Das bestimmende Thema sind weiterhin die Diskussionen zum Klima- und Umweltschutz. Diesen kann sich die Abwasserwirtschaft nicht entziehen. Insbesondere zeigen die immer öfter eintretenden extremen Wetterverhältnisse der letzten Jahre auf, ob die örtlichen Abwassernetzbetreiber ihre Hausaufgaben gemacht haben. Aber auch die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben rückt immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. So wird die Aufbringung von Klärschlämmen aus den Kläranlagen auf landwirtschaftliche Flächen genauso kontrovers diskutiert wie die Verbrennung dieser Klärschlämme und den damit verbundenen Belastungen. Von den Kosten, die damit einhergehen, ganz zu schweigen. Vor diesem

Hintergrund hat der Abwasserbetrieb zusammen mit 14 anderen Kommunen eine „Klärschlammgesellschaft mbH“ (KKP) gegründet, die als Ziel verfolgt, unter der Federführung der Stadtwerke Köln und der Bundesstadt Bonn für eine umweltgerechte Verwertung von kommunalem Klärschlamm ab dem 01.01.2030 zu sorgen, um sich so autark von den wenigen Anbietern auf dem freien Markt zu machen. Vor diesen Hintergründen müssen die vorzunehmenden Investitionen in die Abwasserreinigung und -beseitigung weiterhin neben der Zielorientierung im gleichen Maße auch Klima- und Umweltschutzgesichtspunkte berücksichtigen.

## 2. Geschäftsverlauf und Lage

Das Jahresergebnis 2022 weist einen Jahresgewinn von TEUR 1.460 (i.V. TEUR 2.265) aus. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich der Jahresgewinn erheblich um rd. 35,5 %. Auf den Punkt II. 2.a) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt TEUR 3.701 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau vor allem in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen sowie in Hausanschlüsse investiert. Auf den Punkt II. 2.c) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt II. 2.b) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

### a) Ertragslage

Ergebnisquellen	2022	2021	Veränderung	
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Gesamtleistung	10.257	10.701	-444	-4,1
Rohergebnis	7.640	8.387	-747	-8,9
Betriebsergebnis	1.886	2.780	-894	-32,2
Finanzergebnis	-426	-515	89	-17,3
Jahresgewinn	1.460	2.265	-805	-35,5

Im Geschäftsjahr 2022 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 1.460 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 2,25 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei konstanten Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.463. Die Umsatzerlöse haben insgesamt aufgrund von Erlösschmälerungen

insgesamt einen Rückgang um -5,1 % auf TEUR 9.773 erfahren. Folglich verzeichnet die Gesamtleistung unter Berücksichtigung der verminderten Umsatzerlöse trotz leicht gestiegenen aktivierten Eigenleistungen einen Abbau um insgesamt 4,1 %.

Das Rohergebnis (TEUR 7.640, i.V. TEUR 8.387) wird beeinflusst durch die Sonstigen betrieblichen Erträge und durch die vergleichsweise bedeutsame Position Materialaufwand.

Dabei sind die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr um TEUR 28 auf TEUR 161 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus Beitragsrückerstattungen durch den Niersverband für die Abwasserbeseitigung (TEUR 94, i.V. TEUR 79) sowie der Position Erträge aus Zuschüssen (TEUR 43, i.V. TEUR 0), bei denen es sich um einen Förderbetrag für eine Machbarkeitsstudie der Abwasserreinigungsanlage Erkelenz-Mitte handelt.

Der Materialaufwand (TEUR 2.778) hat gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 13,5 % erfahren, im Wesentlichen bedingt durch gestiegene Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen (TEUR 375) sowie erhöhte Kosten bei der Schlammabeseitigung (TEUR 52).

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 2.780 im Vorjahr auf TEUR 1.886 (= 32,2 %) vermindert. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit den Vorjahren stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>2022</u> <u>TEUR</u>	<u>2021</u> <u>TEUR</u>	<u>2020</u> <u>TEUR</u>	<u>2019</u> <u>TEUR</u>
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.798	3.756	3.515	3.358

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass in Abwasserreinigung und im Abwassertransport größere Investitionen vorgenommen werden konnten. Beispielfhaft erwähnt seien hier das neue Hochwasserrückhaltebecken an der Abwasserreinigungsanlage sowie der Bodenfilter (RKB) in Schwanenberg. Diese wurden zum Teil durch Zuwendungen Dritter gegenfinanziert. Dies spiegelt sich bei den Umsatzerlösen im Bereich der Auflösungen von entsprechenden Ertragszuschüssen wieder.

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb.

Das Finanzergebnis konnte letztendlich um rd. 17 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die planmäßige Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

## b) Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Unternehmens zeigt, dass die Erhöhung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch einen Aufbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz sowie der „Sonstigen Verbindlichkeiten“ verursacht ist.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ sind im Kurz- und Langfristbereich um insgesamt TEUR 471 auf TEUR 2.615 angestiegen. Ursächlich hierfür ist, dass sich im Rahmen der Gebührennachkalkulation 2022 gemäß KAG ein Überschuss i.H.v. TEUR 571 ergeben hat. Zum Bilanzstichtag ist ein Bestand von TEUR 1.915 vorhanden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz erhöhten sich vergleichsweise deutlich um TEUR 1.656 (=58,6%) auf TEUR 4.480.

Abgemildert wird die Erhöhung der Bilanzsumme durch eine deutliche Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um insgesamt TEUR 913 im Lang- und Kurzfristbereich auf insgesamt TEUR 17.711.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen langfristigen Eigenkapitals i.H.v. insgesamt TEUR 37.669 an der gestiegenen Bilanzsumme von TEUR 91.501 beträgt rd. 41 % und liegt prozentual minimal unter dem Vorjahresniveau. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse i.H.v. TEUR 27.335 wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 65.004 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote bei rd. 71 % (i.V. 71 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 5.373 (i.V. TEUR 5.675) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -3.698 (i.V. TEUR -2.351) vor allem aufgrund von nennenswerten Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR -3.331 (i.V. TEUR -3.694). Dabei sind sowohl die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten als auch die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten sowie die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt hervorzuheben. Am Ende der Periode ist ein negativer Finanzmittelfonds von TEUR -4.480 (i.V. TEUR -2.824) auszuweisen, d.h. es ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Erkelenz, die sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.656 erhöht hat.

### c) Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	2022	2021	Veränderung	
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
<b>Aktiva</b>				
Anlagevermögen	91.304	90.864	440	0,5
Kurzfristige Vermögenswerte	197	254	-57	-22,4
<b>Passiva</b>				
Eigenkapital	39.129	39.934	-805	-2,0
Empfangene Ertragszuschüsse	27.335	27.305	30	0,1
Rückstellungen	152	174	-22	-12,6
Verbindlichkeiten	24.885	23.705	1.180	5,0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>91.501</b>	<b>91.118</b>	<b>383</b>	<b>0,4</b>

\*) = Veränderungen über 100 % bzw. ohne Aussagewert

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem vorhergehenden Bilanzstichtag leicht angestiegen und zwar um TEUR 383 (= 0,4 %) auf TEUR 91.501.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Erhöhung des Anlagevermögens um insgesamt TEUR 440 im Vergleich zum Vorjahr. Die Investitionstätigkeit ist gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr angezogen. Den Investitionen i.H.v. TEUR 3.701 standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.798 entgegen. Neben den zahlungswirksamen Investitionen in das Sachanlagevermögen sind auch die im Berichtsjahr unentgeltlichen Übertragungen von Entwässerungsanlagen (TEUR 536) durch die GEE zu erwähnen.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,8 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

### 3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umsatzentwicklung, Jahresgewinn,
- Eigenkapitalrendite,
- Investitionen in das Sachanlagevermögen.

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen, Jahresgewinn, Gebühr pro Quadratmeter befestigte Fläche, Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserbezug, Investitionen in das Sachanlagevermögen heran.

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz ist ein im interkommunalen Leistungsvergleich gut aufgestellter kommunaler Betrieb der Abwasserwirtschaft.

Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umweltbelange (Landeswassergesetz, Abwasserabgabengesetz, Energieverbrauch),
- Gebührengerechtigkeit,
- Kunden-/Bürgerbelange (Kundenzufriedenheit).

#### **4. Gesamtaussage**

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als solide ein.

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist gut.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Wir konnten im Berichtsjahr bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

### **III. Prognosebericht**

Mit einem Jahresgewinn von EUR 1.460.487,36 fällt das Ergebnis um rund TEUR 800 geringer aus als im letzten Jahr. Ursächlich hierfür ist insbesondere eine geänderte Rechtsprechung zum kalkulatorischen Zinssatz des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 17. Mai 2022 sowie eine daraus resultierende Gesetzesänderung des Kommunalabgabengesetzes NRW zum 14. Dezember 2022. Die u.a. aus dieser Gesetzesänderung resultierende, gesetzlich vorgeschriebene Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage, führte letztendlich zu einer entsprechenden Umsatzerlösschmälerung von ca. TEUR 520 und damit im Jahresergebnis zu einer Gewinnreduzierung. Darüber hinaus waren infolge hoher Inflationsraten in 2022 insbesondere beim Materialaufwand erhöhte Beschaffungskosten (ca. TEUR 330) zu verzeichnen.

Für die Jahresergebnisse der Jahre 2023 bis 2026 ist mit entsprechenden Ergebnissen wie in 2022 zu rechnen. Dementsprechend weist der Wirtschaftsplan 2023 auch für den mittelfristigen Planungszeitraum für die Jahre 2023 bis 2026 Jahresergebnisse von EUR 1,363 Mio. bis EUR 1,662 Mio. aus.

## **IV. Chancen und Risikobericht**

### **1. Risikobericht**

#### **Ertragsorientierte Risiken**

Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) sind weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau. Konstant niedrige Schmutzwassergebühren von 1,60 EUR/m<sup>3</sup> bezogener Frischwassermenge bzw. Niederschlagswassergebühren von 0,90 EUR/m<sup>2</sup> befestigter Fläche lassen bei einer gleichzeitig hohen Zahlungsmoral keine ertragsorientierten Risiken erkennen.

#### **Finanzwirtschaftliche Risiken**

Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs hat sich auch 2022 zufriedenstellend entwickelt. Sichtbar wird dies u.a. daran, dass die Kreditverbindlichkeiten in 2022 um EUR 0,9 Mio. auf nunmehr EUR 17.711 Mio. reduziert werden konnten. Daneben zeigt die „Ein-Konten-Strategie“ aber auf, dass sich zum Jahresultimo 2022 die vorübergehenden Liquiditätslücken des Abwasserbetriebs bei der „Konzernmutter Stadt Erkelenz“ um EUR 1,65 Mio. auf EUR 4,48 Mio. erhöht haben. Auch, wenn sich damit diese Verbindlichkeiten um EUR 0,75 Mio. erhöht haben, sind weiterhin kurz- und mittelfristig keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

#### **Personelle Risiken**

Leider ist es weiterhin so, dass die Erfahrungen aus den letzten 10 Jahren gezeigt haben, dass insbesondere im technischen Bereich aus den verschiedensten Gründen eine relativ hohe Fluktuation bei Schlüsselstellen stattfindet. Die Stellen konnten bisher zwar letztendlich immer wieder neu besetzt werden, aber zumeist war dies mit mehr oder minder längeren Zeit an vakanten Stellen verbunden. Gleichbedeutend mit vakanten Schlüsselstellen ist, dass das vorgesehene Erhaltungs- und Investitionsprogramm nicht planmäßig umgesetzt werden kann. Mittelfristig könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten, einer Verschlechterung der Qualität und damit zu erhöhten Abwassergebühren führen. An der Sachlage hat sich auch in 2022 nichts geändert. Leider ist in absehbarer Zeit ebenfalls keine Änderung zu erwarten.

#### **Sonstige Risiken**

Auch hier können die Aussagen des letztjährigen Lageberichts uneingeschränkt übernommen werden: Der Abwasserreinigungsanlage in Erkelenz-Mitte gilt es auch zukünftig ein besonderes Augenmerk zukommen zu lassen. Hier ist die Kapazitätsgrenze der Anlage bei der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben zu beachten. Um dabei nicht kurzfristig in Verlegenheit zu kommen, sollten innovative Alternativen zur Entlastung der Abwassereinigungsanlage untersucht und umgesetzt werden.

Neue gesetzliche Regelungen (Klärschlammverordnung und Düngemittelverordnung) erfordern eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Klärschlammverwertung. Die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken soll schrittweise reduziert und Phosphor sowie andere Nährstoffe aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Monoverbrennungsanlagen in Betracht. Da die vorhandenen Anlagekapazitäten dafür nicht ausreichen, wird es zu Zusammenschlüssen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommen, die diese gesetzlichen Vorgaben durch den Betrieb einer gemeinsamen Anlage umsetzen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Abwasserbetrieb zusammen mit 14 anderen Kommunen eine „Klärschlammgesellschaft mbH“ (KKP) gegründet, die als Ziel verfolgt, unter der Federführung der Stadtwerke Köln und der Bundesstadt Bonn für eine umweltgerechte Verwertung von kommunalem Klärschlamm zu sorgen. Aus diesem Grunde wurde am 26. Juni 2022 mit den zuvor genannten die „Klärschlammverwertung am Rhein GmbH“ (KlaR) gegründet. Die Klar GmbH will bis Ende 2029 eine Klärschlammverbrennungsanlage in Köln-Merkenich erbauen, in der dann die beteiligten Kommunen ihre Klärschlämme verbrennen können. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich dies insbesondere ab 2030 auf die künftige Gebührenentwicklung auswirken wird.

## **2. Chancenbericht**

Die in den Vorjahren bereits aufgeführten Chancen haben weiterhin ihre Aktualität nichts verloren:

Nach wie vor ist die Auswertung der Luftbilddaufnahmen aus den Jahren 2009 - 2012 nicht abgeschlossen. Es können also noch weiterhin zusätzliche Erträge zur Entlastung der Gemeinschaft der Abwassergebührenezahler generiert werden.

Daneben können durch neue, qualifizierte Personen an Schlüsselstellen auch neue Ideen in den Abwasserbetrieb gebracht werden. Diese gilt es zu erkennen, zu fördern und umzusetzen.

Daneben hat der Abwasserbetrieb in 2022 mit anderen Kommunen die KKP GmbH gegründet. Die KKP GmbH soll das Halten und Verwalten der Beteiligung der Gesellschaft an der noch zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH – kurz: Klar GmbH – („Beteiligungsgesellschaft“) sichern. Die Klar GmbH soll die Klärschlambeseitigung durch Planung, Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in Köln – Merkenich sichern. Hintergrund ist hier, dass immer höhere gesetzliche Anforderungen an der Entsorgung und Verwertung von Klärschlamm gestellt werden. Diese Klärschlammverbrennungsanlage soll 2030 ihren Betrieb aufnehmen und letztendlich zu auskömmlichen

Gebühren für die Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen führen. (siehe auch Ausführungen zum Punkt „sonstige Risiken“).

### **3. Gesamtaussage zur Chancen und Risikosituation**

Wie in den Vorjahren ist weiterhin deutlich darauf hinzuweisen, dass die Qualität sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Abwasserreinigung im kommunalen Vergleich landesweit als außerordentlich gut zu bezeichnen ist. Daneben wird diese gute Qualität auch bereits seit über einem Jahrzehnt zu einem landesweit günstigen Niveau angeboten. Gegenüber dem Landesdurchschnitt werden die Erkelenzer Haushalte dadurch jährlich wesentlich geringer bei den Abwassergebühren belastet.

### **V. Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten**

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden generell nicht eingesetzt. Zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten besteht eine Dienstanweisung, welche am 30. April 2011 in Kraft getreten ist.

### **VI. Sonstige Angaben**

#### **Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 23. März 2023

gez.: Norbert Schmitz  
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg  
Technischer Betriebsleiter



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/327/2023
Federführend: Hauptamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 13.06.2023 Verfasser: Amt 10 Ulrike Hoeren
<b>Besetzung der Ausschüsse und Gremien</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz hat am 09.06.2023 Umbesetzungswünsche mitgeteilt.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Besetzung der Ausschüsse und Gremien ist der Rat der Stadt Erkelenz.

**Beschlussentwurf:**

„Hiermit werden folgende Änderungen in Ausschuss- und Gremienbesetzungen beschlossen:

Lfd. Nr.	Ausschuss/Gremium	Änderung
01.	Bezirksausschuss Golkrath	Ratsmitglied Johannes Schroer wird an die Stelle des Ausschussmitgliedes, Ratsmitglied René Steiner, bestellt.  Die Verhinderungsververtretung des Ratsmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge: RM Andreas Grunert RM Britta Kox RM Christel Honold-Ziegahn RM Dignanllely Meurer RM René Steiner RM Andreas Schuflitz
02.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler	Ratsmitglied Christel Honold-Ziegahn wird an die Stelle des Mitgliedes, Ratsmitglied Inga Menzel, bestellt.  Ratsmitglied Andreas Grunert wird als persönliche Vertretung bestellt (bisher: Ratsmitglied Niklas Klasen – DIE LINKE).

		<p>Ratsmitglied Petra Kanter wird als persönliche Vertretung für Ratsmitglied René Steiner (bisher: Ratsmitglied Christel Honold-Ziegahn) bestellt.</p> <p>Ratsmitglied .....wird als persönliche Vertretung für Ratsmitglied Hans Josef Dederichs (bisher: Ratsmitglied Andreas Grunert) bestellt.“</p>
--	--	--

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/263/2023
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 11.05.2023 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
<b>Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Nachdem der Rat am 29.03.2023 bereits den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike ´n´ Barbecue am 07.05.2023 beschlossen hat, beantragt der Gewerbering Erkelenz e.V. durch Vorlage eines Antrages mit konkretisierten Begründungen vom 17.04.2023 die Festsetzung weiterer drei Sonntage im Zusammenhang mit der Durchführung der folgenden Veranstaltungen:

24.09.2023	19. Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung
22.10.2023	15. Französischer Markt und Ententreff
03.12.2023	Erkelenzer Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“ und Mittelalterliche Burg-Weihnacht

Der Gewerbering Erkelenz e.V. beantragt zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstrittig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten vier Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Ein-

kaufbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl. Die Besucherprognosen wurden detailliert in die Beschreibungen aufgenommen.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Bereits nach Eingang des ersten Antrages des Gewerbering e.V. hat die Verwaltung mit Schreiben vom 10.01.2023, versendet per E-Mail am selben Tag, die Verbände und Kirchen gebeten, sich bis zum 25.01.2023 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern. Die Anhörung bezog sich auf alle vier Veranstaltungen.

Die IHK teilt in ihrer Antwortmail vom 11.01.2023 mit, dass, sofern die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der Verkaufsöffnungen zulässig sein sollte, keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier genannten Sonntagen in 2023 bestehen. Die IHK weist darauf hin, dass sie im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten verkaufsoffenen Sonntage nicht vornehmen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen führt in seinem Antwortschreiben vom 12.01.2023 aus, dass sich die Festlegung der vier verkaufsoffenen Sonntage zwar im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewege, aber auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte im Bereich des Bistums Aachen könne sich das Generalvikariat nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden erklären. Dieses Einverständnis beziehe sich ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage, denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, aber nicht der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) hat mit Schreiben vom 25.01.2023 zu den geplanten vier verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen und verweist besonders auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet sei. Dabei müsse er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss. Weiterhin werde vom Bundesverfassungs- und vom Oberverwaltungsgericht NRW angegeben, dass die anlassgebende Veranstaltung im Vordergrund stehen muss und die Gemeinde dies zu belegen und, vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen, nachzuweisen hat. Eine Öffnung sei mithin

nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung dem Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürften lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben. Die vorgelegten Begründungen seien aus Sicht von Ver.di nicht ausreichend.

Aufgrund der Stellungnahme von Ver.di hat der Gewerbering beschlossen, die vorgelegten Begründungen nochmals detaillierter auszuarbeiten, um die Bedenken von Ver.di auszuräumen. Da dies zeitlich nicht für alle Veranstaltungen durchführbar war, wurde die Begründung zunächst nur für die Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ am 07.05.2023 ergänzt und später noch mit den Besucherprognosen vervollständigt. Ver.di hat darauf abschließend geantwortet, dass es der Stadt obliege zu prüfen, ob die Besucherprognose realistisch sei und ob sich der Bereich der Geschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, eng auf den Bereich der Kernstadt bezieht.

Inzwischen wurden die Begründungen für die restlichen drei Veranstaltungen nochmals unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Ver.di überarbeitet und am 18.04.2023 per E-Mail erneut zur Stellungnahme an Ver.di versandt.

Die IHK und das Bischöfliche Generalvikariat Aachen wurden nicht erneut angehört, da die (ursprünglichen) Begründungen für alle vier Veranstaltungen vorgelegt wurden und von dort aus keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben wurden. Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumente, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen. Den Bedenken des Bischöflichen Generalvikariat kann entgegengestellt werden, dass bei jeder Veranstaltung beachtet wird, dass die Durchführung der Gottesdienste nicht beeinträchtigt wird. Stellungnahmen anderer Verbände liegen nicht vor.

Die Stellungnahme von Ver.di ist am 09.05.2023 eingegangen. Ver.di führt aus, dass eine konkrete Gestaltung der Veranstaltung fehle, die Voraussetzung für die Abschätzung des Besucherinteresses sei. Der Begriff „Kernstadt“ sei zu unbestimmt. Es sei zweifelhaft, ob für den Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt“ definiert worden wäre, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben sei. Ver.di verweist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach erstreckte sich die Ausstrahlungswirkung also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Ver.di vertritt die Meinung, dass es bemerkenswert erscheine, dass alle Veranstaltungen ungefähr 7.000 – 8.000 finden sollten, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2.000 Kunden. Es fehle an jeder Grundlage für die Prognose.

Der Geltungsbereich der Veranstaltungen wurde bereits in den vergangenen Jahren mit Ver.di eingehend besprochen. Bedenken bezüglich der Einbeziehung der „Kölner Straße“ (bis Konrad-Adenauer-Platz) konnten ausgeräumt werden. Tatsächlich gibt es bei allen Veranstaltungen neben dem ursprünglichen zentralen Veranstaltungsbereich an anderen Orten noch kleinere thematisch passende Veranstaltungen, so dass der Veranstaltungsbereich insgesamt die Bereiche der geöffneten Einzelhandelsläden umfasst. Die vorgelegten Veranstaltungsbeschreibungen wurden in der Vergangenheit von Ver.di als ausreichend angesehen. Die Besucherprognose wurde durch den Gewerbering sehr gewissenhaft erstellt. Da alle drei Veranstaltungen inzwischen sehr große Anziehungskraft haben, kommt der Gewerbering auf gleiche Besucherzahlen. Diese Prognose ist von Ver.di nicht mit durchgreifenden Argumenten in Frage gestellt worden.

Eine Übereinstimmung mit Ver.di konnte nicht erzielt werden. Hierzu sei auf die Aussage in der Stellungnahme vom 09.05.2023 „...Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.“ verwiesen.

Die Stellungnahmen gemäß § 6 Abs. 7 LÖG NRW entfalten keine bindende Wirkung für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage. Sie wurden bei der Entscheidung ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung der drei terminierten verkaufsoffenen Sonntage ist aus Sicht der Verwaltung er-messenfehlerfrei.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem geänderten Antrag des Gewerberings Erkelenz e.V. vom 17.04.2023 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an den genannten Terminen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023 wird erlassen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Antrag Gewerbering mit Veranstaltungsbeschreibungen

Stellungnahmen

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	Erkelenz / Kernstadt (Innenstadt)
Veranstaltungsbereich	Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Straße (bis zur Querstraße Freiheitsplatz / Konrad Adenauer- Platz)
Antragsteller	Gewerbering Erkelenz e.V.
Beantragter Termin:	24.09.2023  Verkaufsoffener Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr
Anlassbezeichnung	19. Kulinarischer Treff und Erkelenzer Automobilausstellung

Anlassbeschreibung und Begründung:  Erkelenzer Automobilausstellung	<p>Zur Erkelenzer Automobilausstellung und zum Kulinarischen Treff laden die kooperierenden Partner Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, Gewerbering Erkelenz e.V. und Stadtmarketing der Stadt Erkelenz jährlich gemeinsam ein. Seit vielen Jahren findet diese Veranstaltungskooperation mit großem Erfolg statt.</p> <p>Die Zielgruppen der jungen Familien und „Best Ager“ werden durch das große Veranstaltungsangebot und dem verbindenden Element des Treffpunkts in der Innenstadt angelockt.</p> <p>Eine große Automobilausstellung, mit ca. 15 Autohändlern und 28 Marken auf dem Burgparkplatz und im Ziegelweiherpark in der Erkelenzer Innenstadt wird präsentiert. Ein Rahmenprogramm mit Gewinnspielen und Familienunterhaltung wird ebenfalls geboten. Namhafte Unternehmen wie die Kreissparkasse Heinsberg und die Firma</p>
---	--

<p>Kulinarischer Treff (1)</p>	<p>NEW sind die Hauptsponsoren der zweitägigen Veranstaltung, die traditionell samstags und sonntags von 11 bis 18 Uhr öffnet.</p> <p>Ein weiteres Angebot wird in diesem Jahr die erste „Erkelenzer Blaulichtmeile“ sein. Aussteller von Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, THW bis zu Entsorgungsunternehmen präsentieren sich mit ihren Fahrzeugen und bieten den Besucher*innen Vorführungen und Mitmachaktionen an.</p> <p>Am Sonntag lockt der Gewerbering mit kulinarischen Genüssen in die Fußgängerzone von Erkelenz. Der Marktplatz ist zentraler Treffpunkt für Freunde der lukullischen Genüsse und hierbei liegt auch das Hauptaugenmerk der Veranstaltung. Erkelenzer Bürger*innen und Besucher*innen treffen sich, um gemeinsam zu speisen, zu trinken und zu klönen. Das Aushängeschild von Erkelenz, der Markplatz mit dem Alten Rathaus und der Lambertuskirche als Ensemble werden gekonnt in Szene gesetzt und sind der Publikumsmagnet der Veranstaltung.</p> <p>Ihre Auswahl der Speisen und Getränke bieten nicht weniger als neun Spezialitätenbetriebe die im Bereich der Fußgängerzone postiert werden. U. a. wird der mit einem Michelin-Stern ausgezeichnete Sternekoch Christian Wulf von der Troyka mit seinem Team besondere Gaumenfreuden anbieten.</p> <p>Geöffnet ist der Kulinarische Treff von 12 bis 18 Uhr.</p> <p>Von 13 bis 18 Uhr ergänzt der verkaufsoffene Sonntag die Leistungsschau der Erkelenzer Betriebe und Aussteller.</p>
<p>Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom:</p>	<p>Die Veranstaltung dauert 6 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. ist in der Vergangenheit von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 30 Minuten</p>

ausgegangen. Aufgrund der mittlerweile umfangreichen Essens- und Musikangebote ist von einer längeren Verweildauer auszugehen.

Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt nach der Corona-Zeit geringer eingeschätzt und liegt im Durchschnitt bei ca. 1000. Dabei ist nicht jeder Passant als Kunde in den Geschäften der Innenstadt zu werten ist.

Die Stadt Erkelenz hat eine ausschließliche Fach-Händlerstruktur im Innenstadtbereich. Es gibt kaum Filialisten bzw. diejenigen Filialbetriebe sind von der Verkaufsfläche nicht groß. Insofern ist das Kundenaufkommen in den Geschäften unterschiedlich zu beurteilen. Lebensmittelanbieter haben naturgemäß an den Samstagen eine hohe Kundenfrequenz, da diese aber in der Mehrzahl an den Sonntagen nicht öffnen, müssen diese an den Sonntagen unberücksichtigt bleiben. Auch hat die Erfahrung des letzten Jahres gezeigt, dass sich das Kundenverhalten an den verkaufsoffenen Sonntagen verändert hat. Die Menschen sind zwar an der jeweiligen Veranstaltung interessiert und auf den Straßen ist ein großes Passantenaufkommen festzustellen, aber die Kundenfrequenz zeigt nach Umfragen bei den Händlern der Innenstadt momentan eine rückläufige Tendenz.

Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag liegt nach den Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere aus den Erfahrungen aus 2022, bei verkaufsoffenen Sonntagen wesentlich höher als an den normalen Samstagen. Die Straßen der Innenstadt, die in räumlich engen Zusammenhang mit der Veranstaltung liegen oder die Zubringer zu den Parkplätzen sind, weisen schon rein optisch ein großes Passantenaufkommen auf. Es kann insofern weiterhin von einer deutlichen Steigerung der üblichen Frequenz ausgegangen werden.

Die Kundenfrequenz ist an den Sonntagen je nach Branche nach Umfragen teilweise geringer (z.B. Reisebranche, Handyläden, Optiker oder Fotobedarf) teilweise größer (z.B. Schuh-, Textil- oder Geschenkartikel), erreicht aber bei weitem nicht die oben genannte Steigerung. Zudem wird auch immer wieder von einer zeitlichen Schwankung der Kundenfrequenz innerhalb der 5 Stunden berichtet.

Erfahrungen und Befragung der Händler, Berichte der Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Einschätzung der vor Ort tätigen Security-Firmen und Gespräche mit Kunden sind die Grundlage für diese prognostische Einschätzung dieses Passanten- bzw. Kundenvergleichs.

Abschließend möchte der Gewerbering darauf hinweisen, dass Erkelenz an solchen Tagen von vielen auswärtigen Besucher\*innen aufgesucht wird. Aufgrund der Fach-Händlerstruktur ist es gerade für die kleinen Fachgeschäfte von erheblicher Bedeutung, dass sie sich diesen potentiellen Kunden, die häufig die Geschäfte anschauen, ohne zu kaufen, präsentieren können, um diese später als Kund\*innen begrüßen zu dürfen.

Die Besucherprognose für den Aktion-Sonntag wird nach den Erfahrungen der letzten Veranstaltungen auf 7000 bis 8000 Personen geschätzt

Für den Sonntag 24.09.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.

**Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:**

<b>Stadt</b>	Erkelenz / <u>Kernstadt</u> (Innenstadt)
<b>Veranstaltungsbereich</b>	Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Tor
<b>Antragsteller</b>	Gewerbering Erkelenz e.V.
<b>Beantragter Termin:</b>	Sonntag, 22.10.2023 Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr
<b>Anlassbezeichnung</b>	15. <u>Französischer Markt</u> (20. – 22.10.2023) Sonntag 22.10.2023 zusätzlich <u>„Ententreff“</u> Sonntag von 12 - 17 Uhr

**Anlassbeschreibung und Begründung:**

Die Deutschfranzösische Freundschaft zum einen, die Begeisterung vieler Menschen für das Land Frankreich und die französische Lebensart zum anderen, sind die Basis für den enormen Zuspruch der Menschen für die frankofonen Veranstaltungen des Gewerbering.

Der traditionelle „Französischen Markt“, findet in 2023 zum 15. Mal statt. Dieses Event begeistert immer mehr die Menschen weit über die Grenzen von Erkelenz hinaus.

Auf dem großen Erkelenzer Markt und insbesondere um das Alte Rathaus bieten original-französische Händler, die eigens für dieses Ereignis aus dem Herzen Frankreichs anreisen, ihre kulinarischen Köstlichkeiten den Besuchern an. Verschiedenste Käse-, Schinken- und Wurst-Spezialitäten, Wildschwein- und Eselsalami, bilden neben süßen Verlockungen wie hausgemachte Marmeladen nur einen Bruchteil der Waren, die den Einkauf zum Genuss-Erlebnis machen.

Die Besucher genießen die „cuisine du marchè“ mit allen Sinnen. Duftende Flammkuchen frisch aus dem Ofen zaubern einen verführerischen Duft à la française in die Erkelenzer Innenstadt, der Lust auf Frankreich macht. Die Lebenskultur und der Charme der französischen Händler ist einfach ansteckend und nimmt die Besucher schnell in ihren Bann.

<b>Anlassbeschreibung und Begründung:</b>	<p>Dass die Händler überwiegend ihre Ware in französischer Sprach anbieten, gibt der Veranstaltung einen zusätzlichen Reiz.</p> <p>Die Arkadenkonzerte unter dem Alten Rathaus sind mittlerweile fester Bestandteil der Veranstaltung. Französische Musikgruppen sind dann samstags und sonntags zu hören.</p> <p>Weiter werden zusätzlich Aussteller kulinarische Köstlichkeiten der französischen Küche den Besuchern zum Verzehr anbieten. Händler mit ihren traditionellen Marktständen mit Produkten aus der Bretagne oder Korbowaren aus den französischen Provinzen runden die Veranstaltung ab.</p> <p>Auf dem Marktparkplatz wird der Ententreff ein zusätzlicher Besuchermagnet sein. Freunde des Klassikers, Citroen 2CV treffen sich dort und zeigen ihre Kultautos und verteilen sich auch gern auf die Veranstaltungsfläche. Die Fangemeinde dieses Klassikers ist enorm und zieht von Jahr zu Jahr immer größere Kreise. Diese einzigartige Kombination der „Enten“ mit den französischen Händlern zieht viele Besucher weit über die Grenzen in die Stadt.</p> <p>Genauere Angaben bezüglich der Veranstaltung können anhand der beiliegenden Anlage entnommen werden.</p>

<p><b>Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom:</b></p> <p><b>Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme:</b></p>	<p>Die Veranstaltung dauert 6 -7 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. geht von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 20 – 30 Minuten aus.</p> <p>Die Anzahl der Kunden während der normalen Öffnungszeiten an einem umsatzstarken Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt mittlerweile im Durchschnitt auf 1000 geschätzt.</p> <p>Die Besucherprognose für den Aktion-Sonntag wird nach den Erfahrungen der letzten 14 Veranstaltungen auf 7000 bis 8000 Personen geschätzt.</p> <p>Für den Sonntag 22.10.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.</p>

## **Französischer Markt Erkelenz mit „Ententreff“ am Sonntag**

### **Anlage zum Antrag § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz NRW**

**20. und 22. Oktober 2023**

Die Veranstaltung „Französischer Markt“ des Gewerbering Erkelenz in Kooperation mit dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz findet in diesem Jahr zum 15. Mal statt.

Der Französische Markt ist die einzige Veranstaltung, die der Gewerbering über 3 Tage durchführt. Der Grund dafür ist der Umstand, dass über die Firma

PR-exact, Inhaber: Dipl. Politologe Horst Brauner  
Im Merzgrund 6, 65527 Niedernhausen

dem Gewerbering die original-französischen Händler vermittelt werden. Aufgrund der weiten Anfahrtswege der Händler, ist eine dreitägige Marktdauer Vertragsbestandteil.

Über <http://www.le-marche-francais.de/>können weitere allgemeine Informationen über die Intention dieser Märkte nachgelesen werden.

Der absolute Höhepunkt dieser Veranstaltung war und ist immer der Sonntag.

Dauer der Veranstaltung am Sonntag 7 Stunden (11 – 18 Uhr).

Die Veranstaltungsfläche liegt in der Erkelenzer Kernstadt /Innenstadt.

Der Marktplatz, der gesamte zentrale Marktplatz vor der Lambertus-Kirche und dem Alten Rathaus, die Fußgängerzone bis inklusive der Fläche der Bushaltestelle „Kölner Tor“ und werden als Veranstaltungsfläche eingeplant.

#### **1. Marktplatz / Fußgängerzone**

10 – 12 Verkaufsstände der französischen Händler (Wein, Cremant, Champagner, Crepes, Dauerwurstwaren, Macarons, Oliven, Zapenaden, Pasteten, Terrinen, Käse aus den Pyrenäen und aus Savoyen, Nougat aus Montelimar, Feingebäck aus der Provence, Seifen aus Marseille, Lavendel, Brot und weitere Backwaren, Flammkuchen und vieles mehr) stehen auf dem Marktplatz und vor dem Alten Rathaus.

Zusätzlich werden weitere Händler dazu geholt, da die Nachfrage nach unmittelbar vor Ort zu verzehrende Getränke und Speisen nicht allein durch die Französischen Händler abgedeckt werden können. Aber auch über das Angebot der Franzosen hinausgehende Produkte werden an diesem Sonntag angeboten.

Der Gewerbering hat den Anspruch an diesen Französischen Markt, dort nur Produkte anbieten zu lassen, die einen Bezug zu Frankreich haben.

Ein Händler, der im Sommer in der Bretagne auf den dortigen Wochenmärkten steht, kommt im Oktober mit seinem riesigen Marktstand nach Erkelenz, um Produkte aus der Bretagne und zudem einzigartige Korbwaren zu verkaufen. Deutsche gastronomische Betriebe ergänzen das kulinarische Angebot mit weiteren französischen Leckereien. Weinbergschnecken, Elsässer Zwiebelkuchen finden sich ebenso auf dem Markt wie ein extra aus dem Elsass angereister Winzer, der seine Produkte erfolgreich verkauft. 4 -5 weitere Food Tracks (z.T. französische Oldtimer) stehen Sonntags in der Fußgängerzone und versorgen die zahlreichen Besucher mit Flammkuchen, Crepes, Wein oder Austern.

Auch die Gastronomie am Erkelenzer Markt ergänzt an diesem Wochenende ihr Angebot um französische Produkte.

Zwischen den Marktständen oder unter den Arkaden des Alten Rathauses stehen Tische mit Sitzgelegenheiten, wo die Besucher die kulinarischen Angebote der Händler vor Ort genießen können. Gerade diese Kombination zwischen Markt und Verzehr vor Ort machen den besonderen Flair der Veranstaltung aus.

## **2. Marktparkplatz und Bushaltestelle „Kölner Tor“ ist der Platz für die Französischen Oldtimer**

Der Erkelenzer Gewerbering hat den Französischen Markt an dem Sonntag ab 2011 um einen „Ententreff“ erweitert.

Durch die Vermittlung der Firma

**Treffpunkt Citrön, Inhaber: Oliver vom Berg**

Oliver vom Berg  
Weiherfeld 58  
41379 Brüggen

hat sich seitdem ein zusätzliches Highlight an dem Letzten Tag des Französischen Markt entwickelt. Viele Freunde der Citroen 2CV kommen seitdem regelmäßig mit ihren Fahrzeugen nach Erkelenz. Inzwischen ist dieses Treffen auch auf andere französische Oldtimermarken ausgedehnt worden. Der Marktparkplatz ist der Treffpunkt der Oldtimerfans und insofern ergänzt sich der Französische Markt perfekt mit den Besuchern der Oldtimer. Das unbezahlbare Netzwerk der Firma Treffpunkt Citrön informiert die untereinander vernetzten Oldtimerfans über die Veranstaltung. Je nach Wetterlage sind dann über hundert Fahrzeuge über den Nachmittag verteilt in der Innenstadt unterwegs. Als weiterer Parkplatz (der Marktparkplatz bietet höchstens 45 - 50 Parkplätze an diesem Tag) wird deshalb die Fläche um das Kölner Tor ausgewiesen, um den Fahrern, aber auch den interessierten Besuchern, genügend Platz zu bieten.

### **3. Das musikalische Angebot an diesem Sonntag**

Am Alten Rathauses finden zum Französischen Markt samstags und sonntags die sogenannten Arkadenkonzerte statt. Natürlich auch hier wieder unter Berücksichtigung des französischen Anspruchs des Gewerbering Erkelenz.

Zwischen 14 – 17 Uhr wird am Samstag „Mayo Velvo“ und am Sonntag „Noemi Schröder et les Ricochets“ zu hören sein. Auch diese Konzerte in und an den Arkaden des Alten Rathauses sind inzwischen für viele Besucher ein wichtiger Bestandteil des Französischen Marktes.

### **4. Sonstiges, was wichtig ist**

Die Europa - Schule Erkelenz informiert mit einem Stand über ihr vielfältiges Angebot ihrer sehr aktiven französisch AG.

Der Verein der Förderung der Deutsch – Französische Partnerschaft ist regelmäßig mit einem Infostand auf dem Markt.

#### **Kurzfristiges:**

Der Gewerbering Erkelenz ist immer auf der Suche nach Anbietern Französischer Produkte oder interessierte Personen oder Firmen melden sich oft erst kurzfristig mit einer Anfrage. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass sich immer wieder kurzfristig der Markt verändern kann.

**Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:**

<p><b>Stadt</b></p>	<p>Erkelenz / Kernstadt (Innenstadt)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Marktplatz / Adventsdorf</li> <li>2. Kölner Straße (Markt bis Bahnhofsvorplatz) / Nikolausaktion</li> <li>3. Erkelenzer Burg (mittelalterliche Burgweihnachten)</li> </ol>
<p><b>Antragsteller</b></p>	<p>Gewerbering Erkelenz e.V.</p>
<p><b>Beantragter Termin:</b></p>	<p>Sonntag, 03.12.2023</p> <p>Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr</p>
<p><b>Anlassbezeichnung</b></p>	<p><b>Erkelenzer Adventsdorf vsl. vom 24.11. – 30.12.2023</b>  <i>Veranstalter: Stadt Erkelenz</i></p> <p><b>Mittelalterliche Burg-Weihnacht vsl. vom 02. bis 03.12.2023</b>  <i>Veranstalter hier: Freunde der Burg e.V.</i></p> <p><b>„Wir warten auf den Nikolaus“ – Aktion am 03.12.2022</b>  <i>Veranstalter: Gewerbering</i></p> <p><b>Die Veranstaltungen werden alle unter Berücksichtigung der zum Veranstaltungszeitraum gültigen Corona-Schutzverordnung durchgeführt!</b></p>

**Anlassbeschreibung und Begründung:**

**Erkelenzer Adventsdorf (1)**

**11 – 22 Uhr**

Die Stadt Erkelenz zusammen mit der Firma CTC Tradition & Markt GmbH haben auf dem Marktplatz vor dem Alten Rathaus nun zum 6. Mal das Erkelenzer Adventsdorf eingerichtet. Das Konzept „Adventsdorf Erkelenz“ stellt das Thema Tradition und Familie in den Vordergrund.

Die Besucher\*innen finden ein Adventsdorf vor, das die traditionelle Handwerkskunst der Glasbläser, Korbflechter, Besenbinder und Holzschnitzer usw. zeigt. Zusätzlich sollen gemütlich eingerichtete Zelte zum Verweilen einladen. Ein vielfältiges, ansprechendes und abwechslungsreiches kulinarisches Angebot für die ganze Familie wird geboten. Spezielle Aktionen für die Kinder wie z.B. der „Märchenerzähler“ oder ein Kasperletheater, sowie das Basteln eines Lebkuchenhauses sind vorgesehen. Auch die Korbflechter und Besenbinder bieten den Kindern die Möglichkeit, dieses Handwerk näher kennen zu lernen. Mit viel Liebe zum Detail wird für die Besucher\*innen eine einzigartige vorweihnachtliche Atmosphäre geschaffen.

Das Alte Rathaus von Erkelenz passt mit seiner mittelalterlichen Bauweise hervorragend zu dem Konzept des Adventsdorfes.

Das bezaubernde Ambiente des Adventsdorfes korrespondiert zudem mit der schönen, alten Weihnachtsbeleuchtung der Stadt Erkelenz und wird Besucher\*innen in die Innenstadt locken.

Musikalische Darbietungen der unterschiedlichsten Art auf der in den Arkaden des Alten Rathauses stehenden kleinen Bühne stehen auch in diesem Jahr wieder auf dem Programm.

**Anlassbeschreibung und Begründung:**

**Mittelalterliche Burg-Weihnacht (2)**

**11 – 18 Uhr**

**Diese Veranstaltung des Vereins „Der Freunde der Burg e.V.“ wird in das Gesamtkonzept dieses Sonntags integriert. Der Gewerbering Erkelenz e.V. möchte auch hier den Gedanken der familien- und kinderfreundlichen Veranstaltungstradition der Freunde der Burg aufnehmen. Auch diese Veranstaltung passt deshalb zu der vorgenannten Veranstaltung des Gewerberings und ist eine perfekte Ergänzung zu diesem Tag.**

**Ritter und Burgdamen kommen auf die Burg von Erkelenz und präsentieren auf Einladung der Freunde der Burg ein mittelalterliches Spektakel, das Groß und Klein immer wieder fasziniert.**

**Die Ritterschaft inszeniert mitten in der Erkelenzer Kernstadt die Burg und die Burgwiesen im mittelalterlichen Gewand. Es treffen sich Gaukler und Wanderhexen, da fliegt eine Axt nach der nächsten durch die Luft und dort wird eine spektakuläre Feuershow geboten. Im Kaminzimmer der Burg können sich die Besucher\*innen auf kuscheligen Fellen niederlassen und bei Kerzenschein den Erzählungen der Ritter lauschen. Dieses Lagerleben auf und rund um die Erkelenzer Burg zu erleben ist ein Spektakel für die ganze Familie.**

**Anlassbeschreibung und Begründung:**

**Wir warten auf den Nikolaus (3)  
von 16 bis 18 Uhr**

Diese Aktion des Erkelenzer Gewerbeberings ist schon fast Tradition. An dem Sonntag 03. Dezember kommt der Nikolaus in die Stadt und fährt mit einer Pferdekutsche, begleitet vom Erkelenzer Musikverein, durch die Straßen der Stadt in Richtung Marktplatz.

Zusammen mit den Eltern / Großeltern begleiten die Kinder den Nikolaus, der an ausgewählten Stellen anhält und kleine Geschenke, die Erkelenzer Geschäftsleute gespendet haben, an die Kinder verteilt.

Im Jahr 2022 wurden alleine auf dem Zugweg des Nikolauses 250 Weckmänner an die Kinder, die den Zug säumten, durch das Stadtmarketing und den Nikolaus verteilt.

Höhepunkt der Aktion ist das Singen von Weihnachtsliedern auf dem Erkelenzer Markt neben dem großen Weihnachtsbaum, der zuvor von Erkelenzer Kindern gemeinsam mit dem Bürgermeister geschmückt wurde. Unterstützt vom Erkelenzer Musikverein singen der Nikolaus zusammen mit der großen Kinderschar bekannte Lieder zur Adventszeit in mitten der Stadt.

Zum Schluss nimmt der Nikolaus auf der Bühne in einem großen Sessel Platz und übergibt jedem Kind persönlich eine Überraschungstüte. Dabei wird auch das eine oder andere persönliche Wort zwischen dem Nikolaus und den staunenden Kindern gewechselt.

Ein schöner und emotionaler Abschluss für diesen Sonntag bietet ein Engel, der in diesem Jahr erstmalig aus dem Alten Rathaus herab singt. Der Engel wird optisch in Szene gesetzt und nach Beendigung seines musikalischen Beitrages hält er eine kleine Überraschung für die Kinder bereit.

<p>Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme für diesen Sonntag:</p>	<p>Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt im Durchschnitt auf 1000 geschätzt.</p> <p>Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag (Sonntag) „Wir warten auf den Nikolaus“ liegt nach den Erfahrungen der letzten 5 Veranstaltungen bei einem Vielfachen eines normalen Samstages. Einschätzung der Händler, des Ordnungsamtes (z.B. anhand der überfüllten Parkplätze)</p> <p>Der Gewerbeverband und das Stadtmarketing prognostizieren die Besucherzahl, die aufgrund der Veranstaltung ausgelöst wird auf 7.000 bis 8000 Besucher während des Veranstaltungszeitraumes sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr.</p> <p>Für den Sonntag 03.12.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.</p>
---	---

ver.di TBuR Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Stadt Erkelenz  
Rechts – und Ordnungsamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz

Ausschließlich  
Per E- Mail: [Christiane.Englert@erkelenz.de](mailto:Christiane.Englert@erkelenz.de)  
Per Telefax: 02431 / 859212

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Team Beratung  
und Recht**

Sabine Busch  
Rheydter Str. 328.  
41065 Mönchengladbach  
Telefon: 02161/59909-22  
Telefax: 02161/59909-18  
E-Mail: [beratung2.nrw@verdi.de](mailto:beratung2.nrw@verdi.de)

09.05.23

### **Stellungnahme zum beabsichtigten Erlass einer Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen nach dem LÖG**

Sehr geehrte Frau Engler, sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten  
am 24.09.2023, 22.10.2023 und 03.12.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die

öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an den Veranstaltungen ist eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Denn die Dimensionierung und Gestaltung der Veranstaltung ist die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung lässt sich dem Programm indessen nicht entnehmen.

Zum Bereich der Ladenöffnung heißt es in dem Antrag, dass die Ladenöffnung in der „Kernstadt“ erfolgen soll. Dieser Begriff ist für sich genommen unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass damit eine Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden soll.

Insoweit ist zweifelhaft, ob für den gesamten Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt“ definiert wurde, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben ist. Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Soweit für alle Veranstaltungen das Besucherinteresse ähnlicher Veranstaltungen in den letzten Jahren herangezogen wurde, ist dies von begrenzter Aussagekraft, da diese Veranstaltungen mit einer Öffnung der Verkaufsstätten verbunden waren. Bemerkenswert erscheint auch, dass alle Veranstaltungen ungefähr 7-8000 Besucher finden sollen, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2000 Kunden. Für die Zahl der 2000 Kunden in der Innenstadt fehlt es ebenso wie bei der Zahl der Besucher an jeder Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Busch

ver.di Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

**Verdinto  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bezirk  
Linker Niederrhein**

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
Rechts – und Ordnungsamt  
Per Mail an: christine.englert@erkelenz.de  
Per Fax: 02431 859 - 212

Rheydter Str. 328.  
41065 Mönchengladbach  
Telefon: 02161/59909-22  
Telefax: 02161/59909-18

Datum 25.01.23

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen:sabu

Virchowstr. 130 a  
Fabrik Heeder, Eingang D  
47805 Krefeld  
Telefon: 02151/8167-0  
Telefax: 02151/8167-29

### **Stellungnahme zur geplanten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstätten an 4 Sonntagen in der Stadt Erkelenz**

[www.verdi-lnr.de](http://www.verdi-lnr.de)

Sehr geehrte Frau Englert, sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung mehrerer Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten im Jahr 2023 in Erkelenz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher

nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der

jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG bezieht sich nur auf die unmittelbar an die Veranstaltung angrenzenden Verkaufsstätten.

„Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 4 B 1420/20.NE –, Rn. 17, juris)

Die Besucherprognosen sind nicht nachvollziehbar und erkennbar unzureichend. Bei der Besucherprognose kommt es darauf an festzustellen, ob das Interesse an den jeweiligen Veranstaltungen größer ist als das Interesse an der Ladenöffnung. Also ist die Zahl der Veranstaltungsbesucher abzuschätzen und der Zahl der erwarteten Kunden gegenüber zu stellen.

Eine solche vergleichende Prognose findet sich in den Anträgen nicht. Vielmehr wird die Zahl der Besucher der Innenstadt von Erkelenz an einem Samstag der Besucherzahl der Innenstadt an einem verkaufsoffenen Sonntag gegenübergestellt. Die insoweit getroffenen Annahmen sind willkürlich. So wird die Zahl der Passanten an einem Samstag mal mit 2000 Personen, mal mit 1000 Personen geschätzt. Umgekehrt kann aus der Ausnutzung der Parkplätze nicht auf ein besonderes Interesse an der Veranstaltung geschlossen werden. Denn die Benutzung der Parkplätze kann auch durch die Kunden erfolgen, die an diesem Sonntag einkaufen wollen.

Die Verordnung ist schließlich unbestimmt, weil es an einer näheren Konkretisierung der Veranstaltungen fehlt. Die Durchführung der Veranstaltung ist tatbestandliche Voraussetzung für die Öffnung der Verkaufsstätten. Folglich müssen die Veranstaltungen so konkret beschrieben sein, dass festgestellt werden kann,

ob die Veranstaltungen in der bei Beschlussfassung vorausgesetzten Größe und Gestaltung stattfinden. Es ist beispielsweise völlig unbestimmt, was mit einem „Grillevent“ bei der Veranstaltung Bike & Barbecue gemeint ist. Das kann ein einzelner Grillstand ebenso sein, wie eine größere Veranstaltung. Auch die Zahl der Stände wird nicht genannt. Ähnliches gilt für die übrigen Veranstaltungen.

Mit freundlicher Bitte um Beachtung und besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'S.B.' followed by a horizontal line and a flourish.

Sabine Busch  
Stellv. Geschäftsführerin



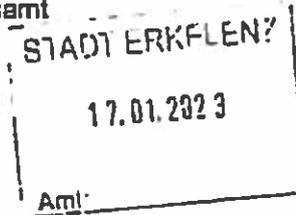
## BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar  
Recht

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith  
Telefon: +49 241 452-441  
Telefax:  
E-Mail: gloria.genreith@bistum-aachen.de  
Aachen: 12. Januar 2023

20040201/Recht  
Bischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11 52003 Aachen

Stadt Erkelenz  
Rechts- und Ordnungsamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz



**Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen 2023**  
Aktenzeichen: 32 50 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2023 mit welchem Sie mitteilen, dass im Jahre 2023 das Offenhalten von Verkaufsstellen an vier Sonntagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in der Kernstadt von Erkelenz beabsichtigt ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntag bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen (je Ortsteil) einverstanden erklären, wobei ich für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere verkaufsoffene Sonntage geplant werden, bereits jetzt darauf hinweise, dass sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Gloria Genreith



**Beuchatsch**  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

**Internet**  
[www.bistum-aachen.de](http://www.bistum-aachen.de)

**Bankverbindung**  
Pax-Bank eG  
IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10  
BIC: GENODE33PAX

## Englert, Christiane (Erkelenz)

---

**Von:** Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 11. Januar 2023 11:03  
**An:** Englert, Christiane (Erkelenz)  
**Betreff:** WG: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023  
**Anlagen:** 2023-01-10 Anhörung IHK.pdf; 2023  
Veranstaltungsbeschreibungen.Antrag.pdf

Guten Tag Frau Englert,

wir beziehen uns auf die in der Anlage genannten vier beantragten „Verkaufsoffenen Sonntage“ in Erkelenz für das Jahr 2023.

Wir können im Hinblick auf die noch immer andauernde Coronasituation hier nur nach der aktuellen Rechtslage Stellung beziehen. Sollte danach die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgeschlagenen "Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können

Freundliche Grüße  
Industrie- und Handelskammer Aachen  
Monika Frohn  
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen  
Telefon: +49 241 4460-102  
E-Mail: [monika.frohn@aachen.ihk.de](mailto:monika.frohn@aachen.ihk.de)

*Hier finden Sie uns:*  
Website | Facebook | LinkedIn | Twitter | YouTube | Podcast MutMacher

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Christiane Englert  
Stv. Amtsleiterin

Stadt Erkelenz  
Rechts- und Ordnungsamt  
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz  
Tel.: [02431/85212](tel:02431/85212)  
Fax: [02431/859212](tel:02431/859212)

## **ENTWURF**

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom \_\_\_\_\_\***

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.06.2023 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Termine**

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „19. Kulinarischer Treff“ sowie der Herbstmodenschauen durch den Gewerbering Erkelenz e.V. und der „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch das Medienhaus Aachen dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 24.09.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „15. Französischer Markt“ und „Ententreff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 22.10.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerberings „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 03.12.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### **§ 2 Begriff der Kernstadt**

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 4**  
**In- / Außer - Kraft - Treten**

Diese Verordnung tritt am 24.09.2023 in Kraft und am 04.12.2023 außer Kraft.

\* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/265/2023
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 03.05.2023 Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch
<b>Erlass einer Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hat der Flurbereinigungsplan für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzungen geändert oder aufgehoben werden.

Dementsprechend sollen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch RWE Power die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten der im Flurbereinigungsverfahren Immerath, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstücke 5, 16 (tlw.), 122, Flur 24, Flurstücke 37, 41, 67 durch Satzung aufgehoben werden.

Die Aufhebungsabsicht wurde am 23.01.2023 im Amtsblatt der Stadt Erkelenz bekannt gemacht und ab diesem Zeitpunkt eine einmonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Diese Satzung wird der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Heinsberg, als Entwurf vor der Bekanntmachung zur Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG vorgelegt.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Beschlussentwurf:**

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstücke 5, 16 (tlw.), 122, Flur 24, Flurstücke 37, 41, 67 aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

RWE Power zahlt an die Stadt Erkelenz für die Dauer der bergbaulichen Inanspruchnahme die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Entschädigungen.

**Anlage:**

Entwurf der Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

# Satzung

## über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

**In der Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstücke 5, 16 (tlw.), 122, Flur 24, Flurstücke 37, 41, 67 aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

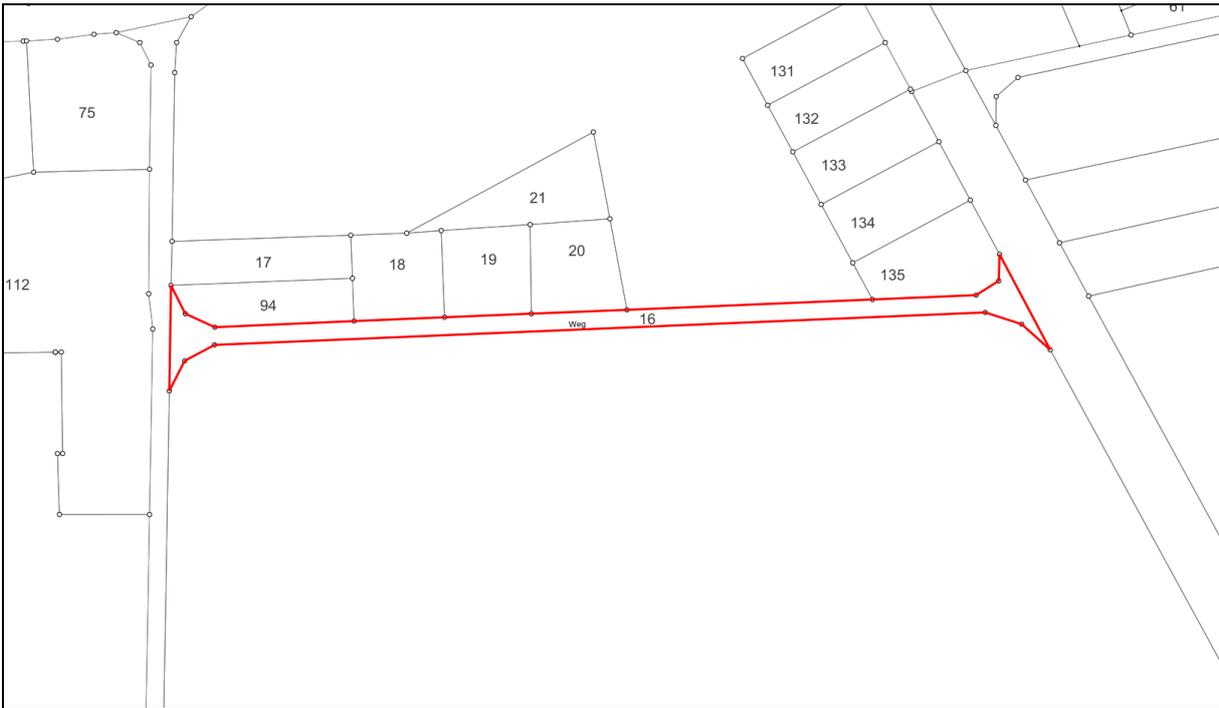
Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstücke 5, 16 (tlw.), 122, Flur 24, Flurstücke 37, 41, 67 werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstücke 5, 122:



Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstück 16:



Gemarkung Immerath, Flur 24, Flurstücke 37, 41, 67:



**Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/615/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 10.05.2023 Verfasser: Amt 20 Gorgina Mertins
<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art "Sportstätten der Stadt Erkelenz"</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Bei dem Betrieb gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“ (vorher „Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz“) handelt es sich um ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der Bestimmungen des § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, welches als Betrieb gewerblicher Art (BgA) nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes bzw. Körperschaftssteuergesetzes zu führen ist.

Zur Erfüllung steuerlicher Auflagen im Zusammenhang mit der Einbringung gewillkürten Betriebsvermögens, wurden ursprünglich zwei Hallenbäder und ein Freibad zu einem einheitlichen Bäderbetrieb zusammengefasst.

Am 14.05.1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EStG) durchzuführen.

In 2020 ist der BgA „Bäderbetrieb“ um den Sportpark „Niersstadion“ erweitert worden. Hierdurch erfolgte die Umbenennung des Betriebes gewerblicher Art in „Sportstätten der Stadt Erkelenz – BgA.“ Der Sportpark umfasst insbesondere den Betrieb eines Rasenplatzes, eines Kunstrasenplatzes sowie den dazugehörigen Umkleieräumen. Die Inbetriebnahme dieser Sportanlagen erfolgte im September 2021.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss der Sportstätten zum 31. Dezember 2022 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat am 04. Mai 2023 folgende Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes gewerblicher Art.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.“

Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2022 in Aktiva und Passiva mit 79.806.494,52 Euro (Vorjahr = 77.561.877,54 Euro) ausgeglichen. Der Jahresüberschuss beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 2.289.718,80 Euro (Vorjahr = 2.036.324,79 Euro).

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des Betriebes gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“ zum 31. Dezember 2022, abschließend in Aktiva und Passiva mit 79.806.494,52 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Sportstätten der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 2.289.718,80 Euro (Erträge 5.402.100,74 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 1.049.140,96 Euro, Aufwendungen 2.063.240,98 Euro), wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss von 2.289.718,80 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 04. Mai 2023 Entlastung erteilt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Sportstätten der Stadt Erkelenz - Jahresabschluss 2022  
mit Bilanz zum 31.12.2022 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. – 31.12.2022



**Sportstätten der Stadt Erkelenz**  
**Erkelenz**  
**-BgA-**

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom**  
**1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		528.038,43		368.470,94
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		3.161,70		16.121,76
4. Sonstige betriebliche Erträge		20.602,97		52.836,64
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		30.657,98		24.535,41
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	811.527,83		799.735,20	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	226.862,38		225.020,07	
- davon für Altersversorgung: EUR 61.200,55 (i.V. EUR 62.889,58)				
		<u>1.038.390,21</u>		<u>1.024.755,27</u>
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		403.380,73		379.607,30
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		590.812,06		590.090,96
9. Erträge aus Beteiligungen		4.657.412,68		4.468.884,44
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		192.884,96		103.266,39
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		5.266,00
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.049.140,96		950.715,27
15. Ergebnis nach Steuern		<u>2.289.718,80</u>		<u>2.034.609,96</u>
16. Erstattete sonstige Steuern		0,00		1.714,83
<b>17. Jahresüberschuss</b>		<b><u>2.289.718,80</u></b>		<b><u>2.036.324,79</u></b>
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		13.252.785,00		13.252.785,00
19. Einstellung in die Gewinnrücklagen				
a) in andere Gewinnrücklagen		2.289.718,80		2.036.324,79
<b>20. Bilanzgewinn</b>		<b><u><u>13.252.785,00</u></u></b>		<b><u><u>13.252.785,00</u></u></b>



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/616/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 08.05.2023 Verfasser: Amt 20 Gorgina Mertins
<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes gewerblicher Art - Antei- le an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) wird durch die Kommanditbeteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der BgA gehört zum Kreis der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem BgA gesprochen. Als ein BgA gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 45.000,00 Euro übersteigt. Liegt ein BgA vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig.

Die Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR- Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - zum 31. Dezember 2022 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Steuerberatungsgesellschaft hat am 05. Mai 2023 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stadt Erkelenz – BgA Anteile an Personengesellschaften für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2022 in Aktiva und Passiva mit 9.755.108,42 Euro (Vorjahr = 9.098.023,43 Euro) ausgeglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss von 764.330,83 Euro (Vorjahr = 1.189.717,69 Euro) ab.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG“ am 18. April 2023 hat die Geschäftsführung vorgeschlagen, aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2022 einen Betrag von brutto 250.000 Euro an die Kommanditistin, der Stadt Erkelenz, auszuzahlen. Diesem Vorschlag ist die Gesellschafterversammlung einstimmig gefolgt.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „ 1. Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend in Aktiva und Passiva mit 9.755.108,42 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2022, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 764.330,83 Euro (Erträge 907.084,99 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 142.754,16 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro), wird festgestellt.
3. Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2022 wird ein Betrag von brutto 250.000 Euro zum 30.06.2023 an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR- Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, vom 05. Mai 2023 Entlastung erteilt.“

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ertrag/Einzahlung von brutto 250.000 Euro.

#### **Anlagen:**

Steuerbilanz zum 31.12.2022 – BgA Anteile an Personengesellschaften –  
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

# Steuerbilanz zum 31.12.2022

Stadt Erkelenz - BgA Anteile an Personengesellschaften -, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

## AKTIVA

## PASSIVA

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
<b>I. Finanzanlagen</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	818.067,01	818.067,01
1. Beteiligungen	<b>9.755.108,42</b>	9.098.023,43	<b>II. Gewinnvortrag</b>	6.498.926,52	5.559.208,83
			<b>III. Jahresüberschuss</b>	<u>764.330,83</u>	<u>8.081.324,36</u>
			B. Rückstellungen		
			1. Steuerrückstellungen	<b>124.561,76</b>	172.911,38
			C. Verbindlichkeiten		
			1. sonstige Verbindlichkeiten	<b>1.549.222,30</b>	1.358.118,52
Summe AKTIVA	<b><u>9.755.108,42</u></b>	<u>9.098.023,43</u>	Summe PASSIVA	<b><u>9.755.108,42</u></b>	<u>9.098.023,43</u>

Erkelenz, den 5. Mai 2023

  
 Stephan Muckel  
 Bürgermeister der Stadt Erkelenz

# Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Stadt Erkelenz - BgA Anteile an Personengesellschaften -, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

---

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
<b>1. Gesamtleistung</b>	<u>0,00</u>	0,00
2. Erträge aus Beteiligungen	<b>907.084,99</b>	1.412.445,07
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>142.754,16</u>	<u>222.727,38</u>
<b>4. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>764.330,83</u>	1.189.717,69
<b>5. Jahresüberschuss</b>	<u><u>764.330,83</u></u>	<u>1.189.717,69</u>



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/618/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 23.05.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
<b>Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2022 der Stadt Erkelenz und des La- geberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2022 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW formgerecht am 03. Mai 2023 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt. Nach § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW hat der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes und des Lageberichtes an den Rat wird das formelle Verfahren zur Prüfung eingeleitet. Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW. Nach erfolgter Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschlussentwurf 2022 und des dazugehörigen Lageberichtes. Der Rat stellt schließlich den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und Lagebericht bis spätestens zum 31. Dezember 2023 durch Beschluss fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Kämmerer Schmitz wird die wichtigsten Eckdaten des Jahresabschlussentwurfes in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.06.2023 vorstellen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.
2. Gem. § 59 Absatz 3, Satz 1 GO NRW wird der Entwurf des 2022er-Jahresabschlusses und des dazugehörigen Lageberichtes zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Entwurf des Jahresabschlusses 2022 (wird unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet)



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/617/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 08.05.2023 Verfasser: Amt 20 Marc van der Werf
<b>Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2022</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Grundsätzlich besteht für Kommunen gemäß § 116 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses jeweils zum 31.12. des vorangegangenen Jahres. Der § 116 a GO NRW befreit jedoch seit dem 01.01.2019 die Kommunen von der Aufstellungspflicht, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst.

Mit Ratsbeschluss vom 27.02.2019 wurde entschieden auf die künftige Aufstellung von Gesamtab schlüssen zu verzichten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Auf die sei nerzeitige Sitzungsvorlage wird verwiesen. Seinerzeit wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Beschlussfassung für das jeweilige Jahr jeweils separat erfolgen muss.

Nunmehr steht die Beschlussfassung für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 an. Von den dafür gemäß § 116 a Absatz 1 GO NRW notwendigen Voraussetzungen müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien jeweils zum Abschlussstichtag, dem 31.12.2022, sowie dem vorhergehenden Abschlussstichtag, dem 31.12.2021, erfüllt sein:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden ver-  
selbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als  
1.500.000.000,00 €,
2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen ver-  
selbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der  
„ordentlichen Erträge“ der Ergebnisrechnung der Kommune aus,
3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungs-pflich-  
tigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger  
als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen ist anhand geeigneter Unterlagen vorzunehmen. Als geeignete Unterlagen werden komprimierte Bilanzen und Ergebnisrechnungen der jeweiligen Jahre, hier für 2022 und 2021, angesehen. Entsprechende Übersichten sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigelegt. Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass sowohl für 2022 als auch 2021 jeweils alle drei Kriterien erfüllt sind, die eine Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 ermöglichen. Dieser Anlage ist auch zu entnehmen, dass bis auf den Abschluss der „Kultur GmbH“ alle anderen voll zu konsolidierenden Abschlüsse für 2022 vorliegen. Aus diesem Grunde wurden für die „Kultur GmbH“ die Daten des 2021er Abschlusses auch für 2022 unterstellt. Die vorherigen Jahre entsprachen vom Bilanzvolumen als auch von den Ergebnissen der Ergebnisrechnungen in den Vorjahren in etwa den maßgeblichen Daten aus 2022. Von daher wird der 2022er Abschluss bei der „Kultur GmbH“ nicht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes führen.

Die Anlagen 2.1 und 2.2 bzw. 3.1 und 3.2 geben darüber noch jeweils eine Gesamtübersicht, wie sich die Ergebnisrechnungen als auch die Bilanzen in 2022 und 2021 sowohl für die Tochterunternehmen als auch für die „Konzernmutter Stadt“ entwickelt haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen entsprechenden Beschluss zur Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 zu fassen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Da die Voraussetzungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 vorliegen, wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 verzichtet.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einsparung von ca. 55.000 € an Personal- und Sachaufwand.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Prüfung des § 116a GO NRW

Anlage 2.1 – Gesamtbilanz 2021

Anlage 2.2 – Gesamtbilanz 2022

Anlage 3.1 – Ergebnisrechnung 2021

Anlage 3.2 – Ergebnisrechnung 2022

## Prüfung, ob die Merkmale des § 116 a Abs. 1 GO NRW erfüllt sind (Abschlussjahr 2022)

### 1. § 116a Abs. 1, Nr. 1 GO NRW – Bilanzsummen übersteigen nicht 1.500.000.000,00 Euro?

Unternehmen	Bilanzsumme 2021 (EUR)	Bilanzsumme 2022 (EUR)
Stadt Erkelenz	458.230.479,47	474.946.058,37
Kultur GmbH*	3.220.408,38	3.220.408,38*
Städt. Abwasserbetrieb	91.118.135,02	91.501.135,06
GEE mbH	31.963,70	32.342,01
GEE mbH & Co. KG	20.513.100,16	18.845.480,22
<b>Gesamtbilanzsumme</b>	<b>573.114.086,73</b>	<b>588.545.424,04</b>

**Ergebnis:** Die Gesamtbilanzsumme ist sowohl in 2021 als auch in 2022 jeweils kleiner als 1.500.000.000,00 Euro. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

### 2. § 116a Abs. 1, Nr. 2 GO NRW - Betragen die Erträge der „Töchter“ weniger als 50 % der „ordentlichen Erträge“ von der „Mutter“?

Unternehmen	Erträge 2021 (EUR)	Erträge 2022 (EUR)
Kultur GmbH*	516.737,92	516.737,92*
Städt. Abwasserbetrieb	10.834.339,95	10.418.092,42
GEE mbH	6.163,01	6.461,53
GEE mbH & Co. KG	5.525.413,11	6.273.387,11
<b>Gesamterträge</b>	<b>16.882.653,99</b>	<b>17.214.678,98</b>

	2021 (EUR)	2022 (EUR)
Ordentliche Erträge Stadt Erkelenz	105.120.765,41	122.438.242,47

prozentualer Anteil der Erträge der Töchter an den ordentlichen Erträgen der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	16,06 %	14,06 %
--	---------	---------

**Ergebnis:** Der prozentuale Anteil der Gesamterträge der „Töchter“ ist sowohl in 2021 als auch in 2022 jeweils kleiner als 50 % der ordentlichen Erträge der Stadt Erkelenz. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

### 3. § 116a Abs. 1, Nr. 3 GO NRW – Sind die Bilanzsummen der „Töchter“ insgesamt kleiner als 50 % der Bilanzsumme der „Mutter“?

Unternehmen	Bilanzsumme 2021 (EUR)	Bilanzsumme 2022 (EUR)
Kultur GmbH*	3.220.408,38	3.220.408,38*
Städt. Abwasserbetrieb	91.118.135,02	91.501.135,06
GEE mbH	31.963,70	32.342,01
GEE mbH & Co. KG	20.513.100,16	18.845.480,22
<b>Gesamtbilanzsumme</b>	<b>114.883.607,26</b>	<b>113.599.365,67</b>

	2021 (EUR)	2022 (EUR)
Bilanzsumme Stadt Erkelenz	458.230.479,47	474.946.058,37

prozentualer Anteil der „Töchter“ an der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	25,07 %	23,92 %
--	---------	---------

**Ergebnis:** Der prozentuale Anteil der Bilanzsummen aller „Töchter“ ist sowohl in 2021 als auch in 2022 jeweils kleiner als 50 % der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

Die Stadt Erkelenz ist somit nach § 116 a GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2022 befreit, wenn der Rat der Stadt Erkelenz einen entsprechenden Beschluss fasst.

\*Bei der **Kultur GmbH** wurden für das Jahr 2022 die Werte aus dem Jahresabschluss 2021 übernommen, da der Jahresabschluss 2022 zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vorgelegen hat. Die konkreten 2022er-Beträge sollten jedoch keinen entscheidenden Einfluss auf die einzelnen Prüfmerkmale haben, da hier jeweils ein deutlicher Puffer zu den entsprechenden Grenzen des § 116 a Abs. 1 GO NRW vorhanden ist.

Gesamtbilanz 2021		Stadt Erkelenz	Kultur GmbH	Abwasserbetrieb	GEE GmbH	GEE KG	Summen-
		1	2	3	4	5	abschluss
0.	<u>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</u>	6.167.846,36	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>6.167.846,36</b>
	<b>SUMME BILANZIERUNGSHILFE</b>	<b>6.167.846,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.167.846,36</b>
1.	<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>						
1.1	<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	173.856,22	6.713,00	19.334,35	0,00	1.094,00	200.997,57
1.2	<u>Sachanlagen</u>	318.803.033,60	2.678.685,00	90.843.035,18	0,00	12.256,00	412.337.009,78
1.3	<u>Finanzanlagen</u>	88.090.502,48	0,00	2.000,00	0,00	0,00	88.092.502,48
	<b>SUMME ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>407.067.392,30</b>	<b>2.685.398,00</b>	<b>90.864.369,53</b>	<b>0,00</b>	<b>13.350,00</b>	<b>500.630.509,83</b>
2.	<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>						
2.1	<u>Vorräte</u>	0,00	0,00	47.724,90	0,00	14.876.403,56	14.924.128,46
2.2	<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	16.905.680,61	12.241,88	202.134,21	24.354,16	67.991,07	17.212.401,93
2.3	<u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	7.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00
2.4	<u>Liquide Mittel</u>	15.927.741,18	522.768,50	0,00	7.609,54	5.554.422,88	22.012.542,10
	<b>SUMME UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>39.833.421,79</b>	<b>535.010,38</b>	<b>249.859,11</b>	<b>31.963,70</b>	<b>20.498.817,51</b>	<b>61.149.072,49</b>
3.	<b>AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	5.161.819,02	0,00	3.906,38	0,00	932,65	5.166.658,05
	<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>458.230.479,47</b>	<b>3.220.408,38</b>	<b>91.118.135,02</b>	<b>31.963,70</b>	<b>20.513.100,16</b>	<b>573.114.086,73</b>
<b>Bilanz / Passiva</b>							
1.	<b>EIGENKAPITAL</b>	229.009.824,44	1.285.064,49	39.934.039,87	28.046,98	7.099.060,97	277.356.036,75
2.	<b>SONDERPOSTEN</b>	140.445.567,23	1.455.357,39	27.305.475,50	0,00	0,00	169.206.400,12
3.	<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>	62.396.560,46	17.971,00	173.636,26	2.818,16	2.390.284,94	64.981.270,82
4.	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>	15.785.417,82	362.015,50	23.704.983,39	1.098,56	11.023.754,25	50.877.269,52
5.	<b>PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	10.593.109,52	100.000,00	0,00	0,00	0,00	10.693.109,52
	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>458.230.479,47</b>	<b>3.220.408,38</b>	<b>91.118.135,02</b>	<b>31.963,70</b>	<b>20.513.100,16</b>	<b>573.114.086,73</b>

Gesamtbilanz 2022		Stadt Erkelenz	Kultur GmbH	Abwasserbetrieb	GEE GmbH	GEE KG	Summen-
		1	2	3	4	5	abschluss
		2021er-Angabe					
0.	<u>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</u>	6.167.846,36	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>6.167.846,36</b>
	<b>SUMME BILANZIERUNGSHILFE</b>	<b>6.167.846,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.167.846,36</b>
1.	<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>						
1.1	<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	158.356,73	6.713,00	16.955,35	0,00	364,00	182.389,08
1.2	<u>Sachanlagen</u>	326.129.539,15	2.678.685,00	91.274.683,47	0,00	213.762,27	420.296.669,89
1.3	<u>Finanzanlagen</u>	88.115.502,48	0,00	12.027,27	0,00	0,00	88.127.529,75
	<b>SUMME ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>414.403.398,36</b>	<b>2.685.398,00</b>	<b>91.303.666,09</b>	<b>0,00</b>	<b>214.126,27</b>	<b>508.606.588,72</b>
2.	<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>						
2.1	<u>Vorräte</u>	0,00	0,00	44.338,78	0,00	14.348.967,22	14.393.306,00
2.2	<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	20.258.441,41	12.241,88	149.153,50	22.925,23	3.605,28	20.446.367,30
2.3	<u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00
2.4	<u>Liquide Mittel</u>	23.785.799,39	522.768,50	0,00	9.416,78	4.272.955,41	28.590.940,08
	<b>SUMME UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>49.044.240,80</b>	<b>535.010,38</b>	<b>193.492,28</b>	<b>32.342,01</b>	<b>18.625.527,91</b>	<b>68.430.613,38</b>
3.	<b>AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	5.330.572,85	0,00	3.976,69	0,00	5.826,04	5.340.375,58
	<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>474.946.058,37</b>	<b>3.220.408,38</b>	<b>91.501.135,06</b>	<b>32.342,01</b>	<b>18.845.480,22</b>	<b>588.545.424,04</b>
	<b>Bilanz / Passiva</b>						
1.	<b>EIGENKAPITAL</b>	240.222.138,26	1.285.064,49	39.129.334,21	27.799,37	7.406.989,28	288.071.325,61
2.	<b>SONDERPOSTEN</b>	140.577.727,38	1.455.357,39	27.334.796,50	0,00	0,00	169.367.881,27
3.	<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>	64.468.344,70	17.971,00	151.915,54	3.394,06	2.583.409,39	67.225.034,69
4.	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>	18.813.800,59	362.015,50	24.885.088,81	1.148,58	8.855.081,55	52.917.135,03
5.	<b>PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	10.864.047,44	100.000,00	0,00	0,00	0,00	10.964.047,44
	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>474.946.058,37</b>	<b>3.220.408,38</b>	<b>91.501.135,06</b>	<b>32.342,01</b>	<b>18.845.480,22</b>	<b>588.545.424,04</b>

Gesamtergebnisrechnung 2021	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	57.077.989,94	0,00	0,00	0,00	0,00	57.077.989,94
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.541.216,77	0,00	0,00	0,00	0,00	26.541.216,77
3 + Sonstige Transfererträge	1.101.117,06	0,00	0,00	0,00	0,00	1.101.117,06
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.034.382,24	0,00	10.293.177,40	0,00	0,00	19.327.559,64
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	611.470,18	82.183,95	0,00	0,00	10.612.611,57	11.306.265,70
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.799.941,18	0,00	0,00	0,00	0,00	5.799.941,18
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.327.817,99	434.553,97	133.032,78	6.163,01	419.596,27	5.321.164,02
8 + Aktivierte Eigenleistungen	626.830,05	0,00	408.129,77	0,00	0,00	1.034.959,82
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	- 5.506.794,73	- 5.506.794,73
<b>10 = Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>105.120.765,41</b>	<b>516.737,92</b>	<b>10.834.339,95</b>	<b>6.163,01</b>	<b>5.525.413,11</b>	<b>122.003.419,40</b>
11 - Personalaufwendungen	- 27.984.691,54	- 107.843,32	- 1.126.247,96	0,00	- 19.360,20	- 29.238.143,02
12 - Versorgungsaufwendungen	- 3.971.742,05	- 22.590,25	- 300.333,36	0,00	- 3.343,37	- 4.298.009,03
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 19.747.244,25	0,00	- 622.134,32	0,00	- 3.676.303,97	- 24.045.682,54
14 - Bilanzielle Abschreibungen	- 8.665.102,52	- 116.558,00	- 3.756.060,44	0,00	- 4.154,10	- 12.541.875,06
15 - Transferaufwendungen	- 41.022.657,21	0,00	- 1.824.635,82	0,00	0,00	- 42.847.293,03
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 6.575.846,49	- 187.705,54	- 424.236,89	- 3.724,72	- 347.326,53	- 7.538.840,17
<b>17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>- 107.967.284,06</b>	<b>- 434.697,11</b>	<b>- 8.053.648,79</b>	<b>- 3.724,72</b>	<b>- 4.050.488,17</b>	<b>- 120.509.842,85</b>
<b>18 = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)</b>	<b>- 2.846.518,65</b>	<b>82.040,81</b>	<b>2.780.691,16</b>	<b>2.438,29</b>	<b>1.474.924,94</b>	<b>1.493.576,55</b>
19 + Finanzerträge	6.935.512,45	0,00	6.081,59	0,00	14.380,24	6.955.974,28
20 - Finanzaufwendungen	- 717.682,43	- 13.854,17	- 521.579,73	0,00	- 77.597,98	- 1.330.714,31
<b>21 = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)</b>	<b>6.217.830,02</b>	<b>- 13.854,17</b>	<b>- 515.498,14</b>	<b>0,00</b>	<b>- 63.217,74</b>	<b>5.625.259,97</b>
<b>22 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)</b>	<b>3.371.311,37</b>	<b>68.186,64</b>	<b>2.265.193,02</b>	<b>2.438,29</b>	<b>1.411.707,20</b>	<b>7.118.836,52</b>
23 + Außerordentliche Erträge	3.222.711,81	0,00	0,00	0,00	0,00	3.222.711,81
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)</b>	<b>3.222.711,81</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.222.711,81</b>
<b>26 = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)</b>	<b>6.594.023,18</b>	<b>68.186,64</b>	<b>2.265.193,02</b>	<b>2.438,29</b>	<b>1.411.707,20</b>	<b>10.341.548,33</b>
27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust</b>	<b>6.594.023,18</b>	<b>68.186,64</b>	<b>2.265.193,02</b>	<b>2.438,29</b>	<b>1.411.707,20</b>	<b>10.341.548,33</b>

Gesamtergebnisrechnung 2022	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2 2021er-Angabe	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	64.675.233,96	0,00	0,00	0,00	0,00	64.675.233,96
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.056.815,93	0,00	0,00	0,00	0,00	32.056.815,93
3 + Sonstige Transfererträge	684.390,71	0,00	0,00	0,00	0,00	684.390,71
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.203.288,45	0,00	9.773.050,04	0,00	0,00	19.976.338,49
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	908.085,77	82.183,95	0,00	0,00	6.583.840,02	7.574.109,74
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.575.084,58	0,00	0,00	0,00	0,00	8.575.084,58
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.621.153,86	434.553,97	161.118,07	6.461,53	91.016,54	5.314.303,97
8 + Aktivierte Eigenleistungen	714.189,21	0,00	483.924,31	0,00	0,00	1.198.113,52
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	- 401.469,45	- 401.469,45
<b>10 = Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>122.438.242,47</b>	<b>516.737,92</b>	<b>10.418.092,42</b>	<b>6.461,53</b>	<b>6.273.387,11</b>	<b>139.652.921,45</b>
11 - Personalaufwendungen	- 29.596.110,82	- 107.843,32	- 1.209.852,71	0,00	- 21.572,10	- 30.935.378,95
12 - Versorgungsaufwendungen	- 4.728.018,47	- 22.590,25	- 312.094,13	0,00	- 3.434,73	- 5.066.137,58
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 21.305.932,92	0,00	- 529.517,63	0,00	- 5.218.005,72	- 27.053.456,27
14 - Bilanzielle Abschreibungen	- 10.069.873,68	- 116.558,00	- 3.798.099,27	0,00	- 4.274,99	- 13.988.805,94
15 - Transferaufwendungen	- 43.934.580,46	0,00	- 2.248.821,93	0,00	0,00	- 46.183.402,39
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 7.486.689,83	- 187.705,54	- 433.111,73	- 4.309,14	- 414.529,57	- 8.526.345,81
<b>17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>- 117.121.206,18</b>	<b>- 434.697,11</b>	<b>- 8.531.497,40</b>	<b>- 4.309,14</b>	<b>- 5.661.817,11</b>	<b>- 131.753.526,94</b>
<b>18 = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)</b>	<b>5.317.036,29</b>	<b>82.040,81</b>	<b>1.886.595,02</b>	<b>2.152,39</b>	<b>611.570,00</b>	<b>7.899.394,51</b>
19 + Finanzerträge	6.027.355,96	0,00	3.088,58	0,00	8.569,90	6.039.014,44
20 - Finanzaufwendungen	- 297.323,55	- 13.854,17	- 429.196,24	0,00	- 62.211,59	- 802.585,55
<b>21 = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)</b>	<b>5.730.032,41</b>	<b>- 13.854,17</b>	<b>- 426.107,66</b>	<b>0,00</b>	<b>- 53.641,69</b>	<b>5.236.428,89</b>
<b>22 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)</b>	<b>11.047.068,70</b>	<b>68.186,64</b>	<b>1.460.487,36</b>	<b>2.152,39</b>	<b>557.928,31</b>	<b>13.135.823,40</b>
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26 = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)</b>	<b>11.047.068,70</b>	<b>68.186,64</b>	<b>1.460.487,36</b>	<b>2.152,39</b>	<b>557.928,31</b>	<b>13.135.823,40</b>
27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust</b>	<b>11.047.068,70</b>	<b>68.186,64</b>	<b>1.460.487,36</b>	<b>2.152,39</b>	<b>557.928,31</b>	<b>13.135.823,40</b>



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/619/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
<b>Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.**



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/620/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 25.05.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
<b>Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 04.03.2023 - 25.05.2023</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

**Kenntnisnahme:**

„Von den in der Zeit vom 04.03.2023 - 25.05.2023 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW/ § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 04.03.2023 bis 25.05.2023

**Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.06.2023**  
**Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 21.06.2023**

**A. Öffentliche Sitzung**

**Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**

**Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW.**

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

**Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 04.03.2023 bis 25.05.2023**

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

**Jahresabschluss 2022**

<b>1</b>	110100 544700	Abfallwirtschaft - Zuschreibung Sonderposten	0,00	456.000,00	06.03.2023
----------	---------------	--	------	------------	------------

Überschuss aus dem Müllgebührenhaushalt gemäß Nachkalkulation vom 27.02.2023 für das Jahr 2022.

<u>Deckung:</u> Minderaufwendungen/Mehrerträge beim Produktsachkonto:					
	110100 527900	- Sonstiger besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand -		110.000,00	EUR
	110100 442100	- Erträge aus dem Verkauf von Vorräten u.a. -		240.000,00	EUR
	160100 401300	- Gewerbesteuer -		106.000,00	EUR
			insgesamt	456.000,00	EUR

**Haushaltsjahr 2023**

<b>2</b>	B06021404	Selbstversorgerküche KG Kamp-Lintforter-Str.	0,00	30.000,00	28.04.2023
	B06021405	Elektro-Combi-Dämpfer KG Kamp-Lintforter-Str.	0,00	14.000,00	28.04.2023
			insgesamt:	44.000,00	

Die Mittel sind im 2023er Haushaltsplan bei der Maßnahme B06021402 - Ersteinrichtung >800€ - eingeplant. Da die Maßnahmen aber jeweils über 10.000,00 € kosten, sind sie als Einzelmaßnahme nachzuweisen.

<u>Deckung:</u> Minderauszahlungen bei der Maßnahme:					
	B06021402	- Ersteinrichtung > 800 € KG Kamp-Lintforter-Str. -		44.000,00	EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
3	030101 549900 (749900)	Grundschulen - Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	31.000,00	30.03.2023
	030102 549900 (749900)	Hauptschule - Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	9.000,00	30.03.2023
	030103 549900 (749900)	Realschule - Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	15.500,00	30.03.2023
	030104 549900 (749900)	Gymnasien - Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	40.500,00	30.03.2023
			insgesamt:	96.000,00	

Rückzahlung von nicht verwendeten Mittel der fachbezogenen Pauschale 2021/2022 aus dem Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen nach Corona“.

<u>Deckung:</u>	Minderaufwendungen bei dem Produktsachkonto:		
	030101 525600 - Grundschulen - Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände -	50.500,00	EUR
	030104 525600 - Gymnasien - Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände -	45.500,00	EUR
	insgesamt	96.000,00	EUR

Erkelenz, den 25.05.2023

Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer